

Bekanntmachung der Gemeinde Travenhorst

Beschluss über die Neuaufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. §34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der Gemeinde Travenhorst für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beiderseits der Straße Birkenhof und Bornbrook.

Die Gemeindevertretung Travenhorst hat in der Sitzung am 03.11.2022 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 21.01.2023 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, Zimmer 10, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde die Satzung und die Begründung ins Internet unter der Adresse „<https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/travenhorst/bauleitplanung/staedtebauliche-satzungen/de>“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Travenhorst, 11.01.2023

Gemeinde Travenhorst
Der Bürgermeister
gez. Michael Götsche